

bewirkte, und zwar in der Weise, daß die vor und nach einem stärkeren Eindrucke liegenden Intervalle verlängert erschienen (vorausgesetzt, daß der stärkere Eindruck auch der subjektiv betonte war). Daß die größere Intensität der Empfindung nicht unmittelbar diese Zeittäuschung bedingt, sondern mittelbar dadurch, daß der Wechsel der Intensität eine rhythmische Auffassung, insbesondere eine subjektive Betonung des intensiveren Eindruckes veranlaßt, ergab sich daraus, daß ein qualitativer Wechsel der Eindrücke in gleichem Sinne zeitverändernd wirkte, wenn dabei ein analoger rhythmischer Eindruck durch die Art der Verteilung von Verschiedenheit und Gleichheit gegeben war.

SCHUMANN (Berlin).

W. JERUSALEM. **Glaube und Urteil.** *Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philos.* XVIII. Jahrg. 2. Heft. (1894.) S. 162—195.

Nach kurzer Kritik der hauptsächlichsten Ansichten, welche bisher über dieses Thema aufgestellt sind, legt Verfasser zunächst seine eigene Auffassung von dem Urteilsakte dar. Durch diesen werden die Sinnesdata gedeutet, indem sie gestaltet und gegliedert und als Thätigkeit eines Dinges hingestellt werden. Eine derartige von unseren eigenen Willensimpulsen ausgehende Apperzeption wirkt isolierend, nicht assoziierend, und fertigt den vorliegenden Komplex für unser Bewußtsein ab, verselbständigt und objektiviert ihn. Ein vollständiges, ausgesprochenes oder gedachtes Urteil ist hierzu nicht erforderlich, die Wahrnehmung genügt. Die Zweigliedrigkeit dagegen ist für jeden Urteilsakt wesentlich. Diese Urteilslehre will Verfasser auch bei WUNDT, SCHUPPE, namentlich aber bei GERBER finden. Er bezeichnet sie in Anlehnung an AVENARIUS als die Introjektionslehre, tritt aber insofern dem letztgenannten Forscher entgegen, als er eine Ausschließung der Introjektion des Willens in die Objekte nicht nur bei dem natürlichen Weltbegriff, sondern selbst auf der höchsten Kulturstufe für unmöglich hält.

Die Wahrheit des Urteils ist implicite schon mit dem primitivsten Urteilsakte gegeben, was schon die mangelhafte sprachliche Ausbildung der Bejahung zeigt. Explicite entsteht der Wahrheitsbegriff erst durch unrichtige oder die früheren rektifizierende Urteile, zu welchen das Subjekt sowohl durch seine eigene Erfahrung als durch die anderer gelangen kann. Diese Rektifizierung bisheriger Urteile ist stark gefühlbetont, und zwar um so stärker, je mehr das ganze praktische Leben dadurch tangiert wird. Ihr sprachlicher Ausdruck ist die Negation, welche ein Urteil über ein Urteil ist. Eine Vorstellung als etwas Tatsächliches kann wohl aus dem Bewußtsein verschwinden oder verdrängt, aber nie negiert werden, daher auch keine Wahrheit enthalten. Je öfter eine Negation stattgefunden hat, desto mehr verliert sie von ihrem Gefühlswerte, wird zu einem ruhigen Akt des Intellekts, jedoch nur selten zu einem rein formalen Urteilelement, wie die häufig starke Betonung des „nicht“ zeigt. Liegt in der Zurückweisung auch der Hinweis auf die richtige Deutung, also eine gewisse positive Bestimmung,

so tritt eine Verschmelzung der Negation mit dem Prädikate ein (unsterblich, ungerne etc.). Auf Grund dieses indirekten Entstehens des Wahrheitsbegriffes läßt sich dieser somit definieren als ein Sich-Behaupten der einmal vorgenommenen Deutung gegen alle etwaigen Negierungen. Seine Grundlage und Voraussetzung ist die dualistische Weltanschauung. Es handelt sich um eine Beziehung, ein Entsprechen (nicht eine Übereinstimmung) einer psychologischen Thatsache mit dem extramentalen Vorgange. Die Bestätigung der Wahrheit ist entweder eine objektive, durch das Eintreffen einer Vorhersage, oder eine intersubjektive, durch die Zustimmung der Denkgenossen bewirkte. — Diese Urteilslehre wird in der äußeren wie inneren Erfahrung durchgeführt. In jener ist die Glaubwürdigkeit der Sinne trotz der Sinnestäuschungen sehr groß und oft die Grundlage für die Wahrheit anderer Urteilsarten. Namentlich der Tastsinn vermittelt fest geglaubte Urteile, weil er mit den Bewegungsempfindungen eng zusammenhängt und dadurch ganz ausnehmend die Vorstellung des Widerstandes und einer unabhängigen Außenwelt veranlaßt. („Ein Hindernis ist ein Ding.“) Die Tasturteile rektifizieren daher oft die anderen Sinnesurteile. Die Urteile der inneren Erfahrung gestatten allerdings nicht als innere Erlebnisse die Unterscheidung einer subjektiven und objektiven Komponente, aber trotzdem enthalten sie keine unmittelbare Gewissheit. Denn etwas anderes ist das Erleben einer Thatsache und ihre Deutung oder Beurteilung. Diese kann auch falsch sein aus vielen Gründen, namentlich aber infolge der Selbsttäuschungen und der sprachlichen, an die äußere sinnliche Erfahrung sich anlehnenden Ausdrucksweise. Mit dem hohen Grade der Gewissheit, welche die psychologischen Urteile haben, weil die eigenen inneren Vorgänge von keinem anderen mit angeschaut werden können, ist die Wahrheit nicht zu verwechseln.

Was schließlich den Glauben oder das Fürwahrhalten betrifft, so ist als seine psychologische Grundlage nicht die Wahrheit, sondern ein Gefühl anzunehmen, wie dies schon aus dem Gegensatze, dem Zweifel, hervorgeht. Der Ursprung dieses Gefühls ist die Übereinstimmung eines Urteils mit der ganzen Weltanschauung des Subjekts. Daher findet es sich unmittelbar bereits in den eigenen Urteilen, wenn es sich auch explicite oft erst späterhin durch Hinzutritt neuer unterstützender Belege einstellt, namentlich bei den anfangs nur als Vermutungen hingestellten Urteilen. Bei der Auffassung fremder Urteile hingegen handelt es sich zunächst um eine Synthese des getrennt Gegebenen. Bei Beschreibungen und Berichten ist dies die ganze Thätigkeit des Auffassens, so daß von keinem Urteil, sondern nur von einer Vorstellung, daher auch von keiner Wahrheit die Rede sein kann. Muß man aber dem Mitteilenden den Urteilsakt nachmachen, so stellt sich auch das Gefühl des Glaubens ein, und zwar in verschiedenen Intensitäten. Den geringsten Grad zeigen die indifferenten Urteile, bei denen sich nichts Widersprechendes im Bewusstseinsinhalt zeigt. Erst wenn dieses vorhanden ist und eine Verteidigung statthat, z. B. bei dem Autoritätsglauben in Religion, Wissenschaft und Politik, erreicht

auch die Intensität einen hohen Grad. Kinder und Ungebildete sind sehr leichtgläubig, weil ihre Weltanschauung noch sehr viel Lücken enthält, welche die geistige Aneignung aller möglichen Behauptungen gestatten. Einbildungen werden oft geglaubt, wenn sie durch verschiedene Umstände, namentlich durch die Zustimmung anderer, Bestandteile des Ich werden. (Religiöse Vorstellungen.) Lügen können durch häufige Wiederholung ein geistiges Eigentum und so geglaubt werden.

Wie Verfasser selbst betont, sucht er all die Momente, welche bei dem Urteilsakte in Betracht kommen, zu berücksichtigen. Ohne Zweifel ist es auch ein Fortschritt, wenn im Gegensatz zu der früheren rein formalen und logischen Auffassung des Urteils der Anteil des Willens in den Vordergrund tritt. Ob aber gerade die Introjektion das Wesentliche hierbei ist, scheint mir fraglich. — In dem Streben, das Urteil psychologisch zu erklären, hat Verfasser das Wesen der Vorstellung zu wenig berücksichtigt. Auch diese ist nicht ohne weiteres als etwas Tatsächliches zu bezeichnen. Woher kommt es denn, daß viele Eigenschaften und Vorgänge an den Dingen nicht bemerkt, nicht zu Vorstellungen werden? Auch hier wirkt das Interesse, der Wille, oder die von diesem bestimmte Aufmerksamkeit. Jede Apperzeption aber ist bereits ein Urteilen, und, handelt es sich um eine äußere Wahrnehmung, ein objektivierender Denkakt, wie Verfasser selbst hervorhebt. Hierdurch aber machen auch die Vorstellungen bereits Anspruch auf Wahrheit. Eine derartige Trennung von Vorstellung und Urteil scheint mir unberechtigt; und die Objektivierung ist schon durch die Wahrnehmung des noch nicht analysierten Komplexes, also vor dem Urteil, vorhanden. — In gleicher Weise halte ich die Verquickung der Urteilslehre mit dem Dualismus für verfehlt. Der Idealist wie der Materialist leugnet ja nicht das Vorhandensein einer dualistischen Weltauffassung als einer psychologischen Thatsache. Diese ist für das Urteil aber maßgebend, während der Streit zwischen dem Dualismus und Monismus metaphysischer Natur ist. — Daß die Negation für den Wahrheitsbegriff von hoher Bedeutung ist, kann man zugeben. Aber die Negation ist nicht immer eine Rektifizierung. Ein Urteil ist zu einer Zeit berechtigt, zu einer anderen nicht mehr. Man denke nur an das Wahrnehmen von Veränderungen. Jedenfalls aber ist es nicht ganz ersichtlich, wie Verfasser nur den limitativen Urteilen eine positive Bestimmung auf Grund seiner Theorie zuschreiben kann. Wenn jedes negative Urteil rektifiziert, so enthält es eine Position. — Den sonstigen Ausführungen des Verfassers, namentlich in der Zurückführung des Glaubens auf das Gefühl, kann man zustimmen; nur der Zusammenhang des intensiven Autoritätsglaubens mit der Notwendigkeit einer Verteidigung ist nicht recht ersichtlich.

ARTHUR WRESCHNER (Berlin)

THEODOR ELSENHANS. **Wesen und Entstehung des Gewissens.** Eine Psychologie der Ethik. Leipzig, Engelmann, 1894. 334 S.

Es wird zuerst eine ausführliche Geschichte des Gewissensbegriffes in der neueren Ethik seit KANT gegeben; besonders eingehend werden die ethischen Lehren HERBARTS dargestellt und kritisiert. Der systematische